

Gegen

Land H h e l n L a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdagegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuhs und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1976 wird zugelassen, soweit Härteausgleich für die Zeit bis Ende Februar 1970 abgelehnt worden ist.

Im übrigen wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil zurückgewiesen.

Gründe

Rechtlich unbedenklich lehnt das Berufungsgericht Einkommensermittlungen für die Zeit ab März 1970 ab, weil der anwaltlich vertretene Kläger eine gerichtliche Auflage, insoweit Angaben zu machen, trotz einer Nachfrist unbeantwortet gelassen hat.

Für die Zeit von der Antragstellung im Januar 1969 bis Februar 1970 unterstellt das Berufungsgericht, daß der Kläger bedürftig gewesen sei. Es spricht jedoch nicht zu, weil Härteausgleichsleistungen nur gewährt werden könnten, wenn die Bedürftigkeit von gewisser Dauer sei.

32

- 3 -

Ob das zutrifft, ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Mei

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)